

Satzung

des Vereins „Förderverein des Polizeiorchester Niedersachsen e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Polizeiorchesters Niedersachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins und der Geschäftsführung ist Hannover.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung und Unterstützung der künstlerischen Leistungen des Polizeiorchesters Niedersachsen, die Hilfe bei der Durchführung insbesondere von Benefizkonzerten für wohltätige Zwecke und anderen musikalischen Veranstaltungen sowie Hilfeleistungen bei
 - der Hebung der künstlerischen Qualität der Darbietungen
 - der Nachwuchsförderung
 - der Fortbildung, soweit diese nicht vom Land Niedersachsen geboten wird
 - der Hebung des Interesses und des Verständnisses des Publikums für konzertante Blasmusik
 - der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel, die kulturellen Leistungen des Polizeiorchesters Niedersachsen und die Leistungen der Polizei im Allgemeinen in der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen
 - der Erzielung von Breitenwirkung innerhalb und außerhalb der Polizei
 - der Ausstattung mit Instrumenten, Noten und sonstigem Material
 - der Gewinnung von Solisten und Interpreten
 - der Sammlung und Erforschung der historischen Zeugnisse der Polizeimusik.

Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die ihm geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern. Er gewährt auch Hilfen bei Studienreisen und Tagungen, die die Arbeit des Orchesters unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt (§ 5), Ausschluss (§ 6), Streichung (§ 7) oder Tod.
- (2) Wird eine juristische Person oder Organisation aufgelöst oder erlischt sie, so endet deren Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden sind.

§ 5 Austritt

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben; die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss wird mit dem Beschluss des Vorstandes wirksam. Er soll dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags um mehr als 6 Monate im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

(2) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Der Beschluss braucht dem gestrichenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Monats, in dem die 3-Monatsfrist gemäß Abs. 1 abläuft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten; seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2) festgelegt.

(2) Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar des Jahres fällig. Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds im Laufe eines Jahres, so ist auch für das Jahr des Beitritts der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird mit dem Tag des Beitritts fällig. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, so ist für dieses Jahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Medienreferenten.

(2) Der jeweilige Leiter des Polizeiorchesters Niedersachsen gehört dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied kraft Satzung an. Sofern er Mitglied im Verein ist, kann er in ein Amt gemäß Absatz 1 gewählt werden.

(3) Der Vorstand gemäß Absatz 1 wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung gewählt. Vorgesetzte des Polizeiorchesters Niedersachsen mit Ausnahme von dessen Leiter sollen nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft kraft Satzung endet mit dem Verlust der dienstlichen Funktion.

(5) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands eingeladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderungsfall die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorstand kann im Einvernehmen schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Medien Beschlüsse fassen.

§ 11 Geschäftsführung, Aufgaben des Vorstands

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden unter Aufsicht des Vorstands vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam geführt. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nehmen diese 3 Personen gemeinsam die vermögensrechtlichen Interessen des Vereins treuhänderisch wahr. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand im Einzelfall oder für bestimmte Geschäftsarten abweichend geregelt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung und Verwendung vorhandener Mittel nach Abzug der Betriebskosten und eines eventuellen Aufwandersatzes.

(3) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Organisation und Betreuung von Benefizkonzerten und von sonstigen Veranstaltungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt alle 3 Jahre möglichst in den ersten 3 Monaten des jeweiligen Kalenderjahres zusammen; erstmals im Jahre 2003 (reguläre Mitgliederversammlung). Sie tritt darüber hinaus dann zusammen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Viertel der Mitglieder den Zusammentritt schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: die Wahl des Vorstandes
die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren
die Entlastung des Vorstandes die Wahl von 2 Revisoren
die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages Satzungsänderungen die Auflösung des Vereins.

(3) In den regulären Mitgliederversammlungen hat der Vorstand Jahresberichte über jedes Geschäftsjahr und durch zwei Revisoren (Abs. 4) geprüfte Jahresrechnungen

vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat daraufhin einen Beschluss über die Entlastung des Vorstands zu fassen.

- (4) Die Revisoren sind durch die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Zusammenkunft zur Gründung des Vereins(Gründungsversammlung)

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Einladung anzugeben. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (3) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
 - (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - (3) Über Anträge auf eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese Gegenstände in der Einladung enthalten waren.
 - (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß Abs.2 Beschlussfähig, so kann alsbald eine weitere Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung einberufen werden. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder Beschlussfähig In diesem Fall ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, um einen Auflösungsbeschluss zu fassen. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf diese Art der Beschlussfassung zu enthalten.

§ 15 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählen.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen als Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres 2002.

§ 18 Auflösung kraft Satzung, Liquidation

- (1) Kraft Satzung gilt der Verein als aufgelöst, wenn ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder er nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird.
- (2) In diesen Fällen und im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Polizeistiftung Niedersachsen, Hardenbergstraße 1, 30169 Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Diese Satzung wurde erstellt am 31.01.2002 und am 07.02.2002, 28.02.2006 und zuletzt am 13.04.2015 geändert.